

# Der Waldkindergarten Kirchlinteln

## Geschäftsbedingungen für den Kindergartenbetrieb des Waldkindergartens Kirchlinteln Lintler Buschkinners e.V.

### **Artikel 1 Ziel und Zweck, allgemeiner Geltungsbereich**

- a) Das Ziel des Waldkindergartens ist die Betreuung und Erziehung der überlassenen Kinder in und mit den Möglichkeiten der freien Natur. Eine Abweichung von den Methoden des Regelkindergartens ist in der Regel beabsichtigt und Bestandteil des pädagogischen Konzeptes.
- b) Der Geltungsbereich dieser Geschäftsbedingungen erstreckt sich auf den Kindergartenbetrieb des Vereins und damit in Verbindung stehende Sachverhalte. Daher regeln diese Bedingungen lediglich die Beziehung zu Eltern/Sorgeberechtigten der überlassenen Kinder, zuständigen öffentlichen Institutionen und in dieser Aufgabe verbundenen Geschäftspartnern des Vereins Lintler Buschkinners e.V.

### **Artikel 2 Aufnahmeverfahren, An- und Abmeldung, Ausschluss**

- a) Voraussetzungen für einen Kindergartenplatz sind die Mitgliedschaft mindestens eines Elternteils/Sorgeberechtigten im Verein Lintler Buschkinners e.V.
- b) Die Anzahl der Kinder pro Kindergartengruppe ist auf fünfzehn begrenzt. Gemäß gesetzlicher Regelung kann vorübergehend ein sechzehntes Kind aufgenommen werden. Führt die Anzahl der Anmeldungen zu einer Nachfrage, die diese Zahl übersteigt, wird eine Auswahl getroffen, die zur zeitlichen Verschiebung der Aufnahme oder zur Ablehnung eines Kindes führen kann.  
Eine Ablehnung kann in Einzelfällen auch aus anderen, besonderen Gründen erfolgen. Der Vereinsvorstand ist in einem solchen Fall den Eltern gegenüber erklärungspflichtig.
- c) Die Auswahl erfolgt durch den Vorstand nach einem objektiven Verfahren, das bei der Gründung festgelegt wurde. In schwierigen Entscheidungen werden ggf. die leitenden Erzieherinnen zur Beratung hinzugezogen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- d) Eine Erzieherin wird vor Kindergartenbeginn ein Kennenlerngespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten und dem Kind führen. Es dient dazu, die häusliche und familiäre Situation, Gewohnheiten und Vorlieben kennen zu lernen. Dies ermöglicht eine bessere Einstellung auf das Kind während des Kindergartenbetriebes.
- e) Die Anmeldung eines Kindes kann jederzeit erfolgen und wird mittels des Anmeldeformulars der Lintler Buschkinners durchgeführt. Nach positivem Bescheid wird ein auszufüllendes Aufnahmeformular zugestellt, das zusammen mit diesen Geschäftsbedingungen den Vertrag der Eltern/Sorgeberechtigten und dem Verein darstellt und verbindlich ist.  
Der Verein ist bemüht, das Kind zum gewünschten oder zum frühestmöglichen Zeitpunkt aufzunehmen.
- f) Die Eltern/Sorgeberechtigten verpflichten sich, alle Formulare vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen sowie die erforderlichen Nachweise rechtzeitig beizubringen. Ein Zuwiderhandeln berechtigt den Vorstand zum Ausschluss des Kindes aus dem Auswahlverfahren oder aus dem Kindergartenbetrieb.
- g) Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn die Eltern/Sorgeberechtigten drei aufeinanderfolgende Monate nicht die Kindergartenbeiträge gezahlt haben. Nach einem

Ausschluss aus diesem Grund ist die ausstehende Beitragsschuld auf jeden Fall zu begleichen.

- h) Die Beteiligung eines Elternteils an einer Straftat oder der begründete Verdacht kann im Einzelfall zum vorübergehenden oder endgültigen Ausschluss des Kindes aus dem Kindergarten führen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand. Der Rechtsweg ist hierbei ausgeschlossen.
- i) Die reguläre Abmeldung eines Kindes vom Kindergarten erfolgt ausschließlich zum Ende des Kindergartenjahres. Bei vorzeitiger Abmeldung sind die Kindergartenbeiträge bis zu dessen Ende zu bezahlen. Diese Pflicht zur Beitragszahlung entfällt, wenn die Eltern/Sorgeberechtigten für einen angemessenen Ersatz zum Ausscheidungszeitpunkt des eigenen Kindes sorgen.
- j) Ein vorzeitiges Ausscheiden ohne Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des Kindergartenjahres kann wegen Umzug oder Krankheit des Kindes oder ähnlicher schwerwiegender Gründe erfolgen. Bei anderen Gründen erfolgt ein solches Ausscheiden nur im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- k) Die Abmeldung eines Kindes, das zwar einen Vertrag hat, aber noch nicht den Kindergarten besucht, ist bis zu 8 Wochen vor den Sommerferien ohne weiteres möglich. Erfolgt die Abmeldung danach, greift Artikel 2 Abs. j).
- l) Eine Verschiebung des Eintrittszeitpunktes eines Kindes ist möglich. Eine Garantie auf einen Kindergartenplatz besteht dann jedoch nicht. Ist die Garantie auf diesen Kindergartenplatz gewünscht, müssen die Eltern/ Sorgeberechtigten für die Zeit, in der das Kind den Kindergarten nicht besucht, den monatlichen Mindestbeitrag für einen Kindergartenplatz bezahlen.

### **Artikel 3 Rahmenbedingungen für den Kindergartenbetrieb**

- a) Die Kindergartenarbeit in jeder Kindergartengruppe wird von zwei pädagogischen Fachkräften durchgeführt, von denen eine die Leiterin ist. Bei Abwesenheit einer der beiden tritt eine Vertretungsregelung in Kraft. Im Ausnahmefall wird eine kurze Überbrückung durch Einsatz der Eltern sichergestellt.  
Der Verein hat die Möglichkeit, PraktikantenInnen zu beschäftigen.
- b) Das Kindergartenjahr, und damit das Gebührenberechnungsjahr beginnt wie beim Regelkindergarten am 1. August eines Jahres. Der Kindergartenbetrieb für das Jahr beginnt im August. Den genauen Termin teilt der Vorstand den Eltern jeweils rechtzeitig mit.
- c) Der Kindergarten ist Montags bis Freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr geöffnet. Betriebsferien sind grundsätzlich in den gesetzlich festgelegten Ferienzeiten. Drei Wochen liegen in den Sommerferien, eine Woche in den Weihnachtsferien und eine Woche liegt in den Osterferien. Gegebenfalls ist es möglich, während der Herbstferien den Kindergarten für eine Woche zu schließen. Die genauen Termine gibt der Vorstand zu Beginn eines Kindergartenjahres rechtzeitig bekannt.
- d) Der Kindergartenbetrieb findet auf den bekannten, gepachteten Waldstücken statt, bei Sturmgefahr im Ausweich-/Sturmquartier. Nach Absprache mit den Erzieherinnen initiiert der Vorstand zur Information der Eltern eine Telefonkette. Dies geschieht spätestens 30 Minuten vor Beginn des Kindergartenabends.  
Für kurzfristig einsetzende Schlechtwetterlagen, von denen keine Gefährdungsgefahr ausgeht, als auch zum Aufwärmen steht ein (beheizbarer) Bauwagen im Waldstück zur Verfügung.
- e) Das mit der erzieherischen Aufgabe betraute Personal ist mit Mobiltelefon und Erste-Hilfe-Kasten ausgestattet. Für Notfälle kann ggf. ein Privat-Pkw genutzt werden.

- f) Von den Kindern ist die Verpflegung für ein gemeinsames Frühstück mitzubringen. Der Kindergarten stellt keine Verpflegung.
- g) Die Elternschaft jeder Kindergartengruppe wählt jeweils für ein Jahr aus ihrer Mitte eine/n ElternsprecherIn sowie eine/n StellvertreterIn, die die Interessen der Eltern/Sorgeberechtigten der gemeldeten Kinder vertreten, deren Wünsche als auch Anregungen aufnehmen und gegenüber Vorstand und Erzieherinnen formulieren.
- h) An mehreren Elternabenden im Jahr, deren Termine und Veranstaltungsorte rechtzeitig durch den Vorstand oder die MitarbeiterInnen bekannt gegeben werden, stimmen sich die Eltern, die Erzieher und der Vorstand über die Kindergartenarbeit und ihre praktischen Aspekte sowie Erfordernisse ab. Die anderen Fragen der Vereinsarbeit werden in Mitgliederversammlungen, hauptsächlich in der Jahreshauptversammlung geklärt.
- i) Im Einzelfall sind die Eltern über die Durchführung von Vereinsveranstaltungen sowie Informationsveranstaltungen, die zusätzlich zum regulären Kindergartenbetrieb angeboten werden können, zu informieren.
- j) Die ErzieherInnen stehen den Eltern/Sorgeberechtigten einmal im Kindergartenjahr für ein Einzelgespräch zur Verfügung. Als Termin eignet sich das Ende des Kindergartenjahres in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der in der Schule durchgeführten Sprachstandsfeststellung und der Schuluntersuchung.
- k) Zum Kennenlernen des Tagesablaufs im Waldkindergarten sind nach Vereinbarung mit den ErzieherInnen eintägige Hospitationen möglich.
- l) Der Verein gründet sich in einem großen Umfang auf die Initiative der einzelnen Eltern. Für anfallende Arbeiten wie zum Beispiel Erhalt und Erweiterung der Ausrüstung, Planung und Durchführung von Ausflügen, Veranstaltungen sowie Festlichkeiten, Aufbauen und Besetzen von Informationsständen, Spendenaktionen wird der Einsatz der Eltern/Sorgeberechtigten erwartet.

#### **Artikel 4 Pflichten des Vereins und der ErzieherInnen**

- a) Der Verein stellt den ordnungsgemäßen Kindergartenbetrieb sicher und sorgt rechtzeitig für Ersatz, wenn ein/e ErzieherIn aus unvorhergesehenem Grund ausfällt.
- b) Die ErzieherInnen haben die Aufsichts- und Fürsorgepflicht für die Kinder von der Abgabe durch die Eltern oder beauftragte Personen bis zur Übergabe bei der Abholung. Der Verein trägt hierfür die Verantwortung.
- c) Die ErzieherInnen achten in dieser Zeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten insbesondere auf Gefahren durch Unfall bzw. Schädigung durch dritte Parteien/ Personen sowie auf Krankheitsprävention.
- d) Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht wird der Verein die zuständige Forstbehörde auf die Beseitigung von Gefährdungen durch herabfallende Äste und ähnliche waldbedingte Gefahren hinweisen, bzw. selbst dafür Sorge tragen.
- e) In Fragen unterschiedlicher Auffassung über den Kindergartenbetrieb wird der Verein mit dem/r gewählten ElternsprecherIn eng zusammenarbeiten und versuchen, die Wünsche der Mehrheit der Elternschaft im Rahmen der Möglichkeiten und gebotenen Pflichten zu erfüllen.
- f) Der Vorstand fungiert als Schiedsstelle zwischen den Eltern/Sorgeberechtigten und den ErzieherInnen, soweit es den täglichen Ablauf des Kindergartenbetriebes und die Kindertagenausstattung betrifft.

#### **Artikel 5 Haftung des Vereins und Gewährleistung**

- a) Der Verein haftet für alle Schäden an Dritten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und bestehender Versicherungen.

Hierzu hat der Verein eine Betriebshaftpflichtversicherung (für Personenschäden 2.000.000,- Euro und für Sachschäden 1.000.000,- Euro) abgeschlossen. Die entsprechende Versicherungspolice kann von den Eltern/ Sorgeberechtigten eingesehen werden.

Ein Grundsatz für Unfälle besteht nach dem Vorliegen der Betriebserlaubnis für die beiden Gruppen unseres Vereins über die Gemeindeunfallversicherung.

- b) Der Verein haftet nicht in Fällen höherer Gewalt, unvorhergesehenen Naturkatastrophen, Fällen in Verbindung mit kriegs- und kriegsähnlichen Handlungen sowie nachgewiesenem Verschulden Dritter.
- c) Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen, falls nicht explizit anders durch Gesetz geregelt.

## **Artikel 6 Pflichten der Eltern bzw. Sorgeberechtigten**

- a) Die Eltern/Sorgeberechtigten sind für die pünktliche und ordnungsgemäße Übergabe der Kinder an die ErzieherInnen verantwortlich. Bringen die Eltern verschuldet ein Kind erheblich später, kann das Kind für diesen Tag aus dem Kindergartenbetrieb ausgeschlossen werden. Bei erheblich späterer, verschuldeter Abholung tragen die Eltern/Sorgeberechtigten alle dadurch entstehenden Folgekosten.
- b) Sollte aus Gründen, die die Eltern/Sorgeberechtigten zu vertreten haben, das angemeldete Kind einen oder mehrere Tage nicht am Kindergartenbetrieb teilnehmen, sind die ErzieherInnen rechtzeitig zu unterrichten. Die Pflicht zur Beitragszahlung bleibt davon unberührt.
- c) Die Kinder sind witterungsgerecht zu kleiden. Hierbei ist den Empfehlungen der ErzieherInnen grundsätzlich Folge zu leisten.
- d) Kinder mit ansteckenden Krankheiten, Fieber oder übertragbarem Ungezieferbefall dürfen nicht in den Kindergarten gebracht werden. Von ansteckenden Erkrankungen sind die ErzieherInnen unverzüglich zu unterrichten. Vor Rückkehr in den laufenden Kindergartenbetrieb nach Ungezieferbefall des Kindes ist den MitarbeiterInnen eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes vorzulegen. Für Schäden und Regressforderungen bei Nichteinhaltung haften die betreffenden Eltern/Sorgeberechtigten.
- e) Die Eltern/Sorgeberechtigten haben die Pflicht, die ErzieherInnen auf Besonderheiten mit dem Kind, insbesondere Einschränkungen und gesundheitliche Probleme wie z.B. Allergien, Schwächen, etc. unverzüglich hinzuweisen. Sie haben alle Maßnahmen zu treffen, die eine Krankheitsvorbeugung ihres Kindes und anderer ermöglichen und sicherstellen.
- f) Die Eltern/Sorgeberechtigten verpflichten sich, den Körper und die Kleidung des/der Kindes/er nach Abholung auf Zecken und ähnliche schädliche Insekten gründlich zu untersuchen. Der Verein ist für Folgeschäden aus Insektenbissen von der Haftung befreit.
- g) Jedes aktive Mitglied übernimmt mit dem Vereinsbeitritt die Pflicht zum allgemeinen Arbeitsdienst von zur Zeit mind. 10 Stunden. Für den Fall, dass ein Mitglied den Arbeitsdienst nicht leisten kann oder will, besteht die Möglichkeit eines Ausgleichgeldes in Höhe von 15,00 Euro pro Stunde.
- h) Eltern von sogenannten „Kann“-Kindern müssen bis Ende April des entsprechenden Jahres verbindlich Bescheid geben, ob das Kind im Kindergarten bleibt oder eingeschult wird. Der Kindergarten hat keine Pflicht, aus der Schule zurückgenommene Kinder wieder aufzunehmen. Diese Möglichkeit besteht nur, wenn ein Platz frei ist.

## **Artikel 7      Benutzungsgebühren/finanzielle      Verantwortlichkeiten      der      Eltern      bzw.      Sorgeberechtigten**

- a) Die Benutzungsgebühren richten sich nach denen des Regelkindergartens in Kirchlinteln. Die aktuellen Gebühren sind im Aufnahmeformular aufgeführt. Sie folgen den Gebühren des Regelkindergartens in der Höhe und den Bemessungsgrundlagen. Es gelten die gleichen Rechtsvorschriften (siehe auch §§ 7 bis 10 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten der Gemeinde Kirchlinteln, auf Wunsch wird vor Anmeldung eine Fotokopie zur Verfügung gestellt).
- Die Benutzungsgebühren sind monatlich für den vollen Monat zu entrichten und werden per Lastschrift bis zum Ende des Vormonats, spätestens aber bis zum 5. des Bezugsmonats eingezogen. Die Gebühren sind auch für die Zeiten zu entrichten, an denen der Kindergarten wegen Ferien, Feiertagen oder besonderen Vorkommnissen geschlossen ist. Die Gebührenpflicht beginnt am 1. Tag des Aufnahmemonats und endet am letzten Tag des Monats, zu dem das Kind abgemeldet wird.
- Für Zusatzkosten bei Banken durch fehlerhafte Abbuchungen, die in der Verantwortung des Schuldners liegen, kommt dieser in voller Höhe auf.
- Ist der Schuldner dafür verantwortlich, dass die Gebührenabbuchung dreimal in Folge nicht durchgeführt werden konnte, behält sich der Verein das Recht vor, das Kind des Schuldners aus dem Kindergartenbetrieb auszuschließen. In diesem Falle behält der Verein einen Rechtsanspruch auf den Beitrag bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres.
- b) *Gebührensschuldner* sind die *Sorgeberechtigten* des aufgenommenen Kindes. Alle *Sorgeberechtigten* bzw. *Gebührensschuldner* für ein Kind haften als *Gesamtschuldner*.
- c) *Berechnungsgrundlage* für die *Kindergartengebühren* ist das *Einkommen* der *Sorgeberechtigten*. Als *Einkommen* zählt der *Gesamtbetrag* der *Einkünfte* im Sinne des §2, Abs. 1 und 2 des *Einkommensteuergesetzes*.
- Leben die *Sorgeberechtigten* getrennt, zählt nur das *Einkommen* des *Sorgeberechtigten*, an dessen *Wohnsitz* das *Kind* überwiegend lebt. Die *Einkünfte* eines *Lebenspartners* in *häuslicher Gemeinschaft* zählen zum *Einkommen* dazu. Ein *Ausgleich* mit *Verlusten* aus anderen *Einkommensarten* und mit *Verlusten* des *Ehepartners* ist nicht zulässig.
- Zum *Einkommen* gehören auch andere *Geldleistungen* oder *Bezüge*, die zur *Bestreitung* des *Familienunterhalts* bestimmt oder *geeignet* sind. Dazu zählen *Unterhaltsleistungen*, *pauschal versteuerte Einnahmen* aus *beruflicher Tätigkeit*, *Krankengeld*, *Arbeitslosengeld* und dergleichen.
- Nicht zum *Einkommen* zählen das *Kindergeld*, *Wohngeld*, *Elterngeld*, die *Grundrente* nach dem *Bundesversorgungsgesetz*, der *Rentenanteil* für *Kindererziehungsleistungen* und *Unterhaltszahlungen* an nicht im *Haushalt* lebende *sorgeberechtigte Kinder*.
- Maßgebend ist das *letzte* per *Steuerbescheid* nachweisbare *Jahreseinkommen*, in der *Regel* das *Einkommen* zwei *Jahre* vor *Beginn* des *Kindergartennutzungsjahres*, sofern das *aktuelle Gehalt* nicht deutlich davon abweicht. Als *Nachweis* ist der entsprechende *Einkommensteuerbescheid* (*betroffenes Kindergartenjahr* minus 2 *Jahre*) vorzulegen. Für *bereits angemeldete Kinder* ist vor *Beginn* jedes *neuen Kindergartenjahres* der entsprechende *Einkommensteuerbescheid* beim *Kassenwart* vorzulegen, um eine *eventuell notwendige Gebührenanpassung* vorzunehmen.
- Als *monatliches Einkommen* gilt der *12. Teil* des *Gesamtbetrages* der *Einkünfte* gemäß *Steuerbescheid*.
- Wenn der *Sorgeberechtigte* *alleinerziehend* ist und nicht mit einem *Lebenspartner* in *häuslicher Gemeinschaft* lebt, *verringert* sich die zu *zahlende Kindergartengebühr* auf den *Betrag* der *nächst niedrigeren Einkommensstufe*.

Besteht das Sorgerecht für mehrere Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, reduziert sich das den Kindergartengebühren zu Grunde liegende Einkommen ab dem zweiten Kind um jeweils 410,- €. Als Nachweis muss hierfür ein aktueller Kindergeldbescheid vorgelegt werden. Endet die Kindergeldzahlung für ein Kind, hat der Sorgeberechtigte den Vereinsvorstand sofort zu informieren. Eine Anpassung der Kindergartengebühr erfolgt mit dem Monat, ab dem kein Kindergeld mehr bezogen wird und erfolgt rückwirkend.

Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wurde bzw. keinen entsprechenden Einkommensteuerbescheid hat, führt den Nachweis über eine Arbeitgeberbescheinigung oder einen anderen geeigneten, nachprüfbaren Nachweis.

Werden keine Nachweise vorgelegt, gilt automatisch der Höchstbeitrag für die Kindergartennutzung.

- d) Eltern bzw. Sorgeberechtigte sind verpflichtet, eine Veränderung des Einkommens um mehr als +/- 20% dem Kassenwart des Vereins unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen, sofern das alte und das neue Einkommen nicht oberhalb der Höchstbemessungsgrenze liegen. Eine Veränderung der Lebensverhältnisse, die Einfluss auf die Höhe der Kindergartengebühren hat, ist ebenfalls sofort mitzuteilen. Eine eventuell notwendige Anpassung der Gebühren erfolgt mit dem Monat des Eintritts der Einkommensveränderung, auch rückwirkend.
- e) Zusätzlich zu den Benutzungsgebühren ist pro Kind und Monat ein Betrag von 1 Euro für z.B. Verbrauchsmaterialien ("Bastelgeld") zu entrichten. Dieses „Bastelgeld“ wird zusammen mit der monatlichen Benutzungsgebühr eingezogen.
- f) Gemeinsame Fahrten und Unternehmungen, bei denen Extrakosten entstehen, werden mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten im Vorfeld abgestimmt und separat von ihnen bezahlt.

#### **Artikel 8 Inkrafttreten und salvatorische Klausel**

Diese Geschäftsbedingungen treten am 01.08.2004 in Kraft. Sie unterliegen der Aktualisierung und sind in ihrem jeweils letzten Stand gültig.

Die aktuelle Version der Geschäftsbedingungen erhält/erhalten der/die Sorgeberechtigte/n mit der Anmeldung seines/ihres Kindes in Papierform. Ansonsten ist die jeweils aktuelle Version immer über die Homepage des Vereins verfügbar. Sie wird ausschließlich auf Wunsch und gegen Kostenerstattung nochmals per Papierausdruck zur Verfügung gestellt.

Falls aus berechtigten Gründen einer der Artikel ganz oder teilweise seine Gültigkeit verliert, bleiben alle anderen Artikel davon unberührt und behalten unverändert ihre Gültigkeit.

#### **Artikel 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Der Erfüllungsort für die Leistungen des Vereins ist die Gemeinde Kirchlinteln. Der Gerichtsstand ist Verden/Aller.

Kirchlinteln, den 01. April 2015

**Lintler Buschkinners e.V.**

Wehrstraße 5

27308 Kirchlinteln

1. Vorsitzende: Veronika Pfaff    2. Vorsitzende: Janina Rischbode    Kassenwartin: Kathrin Gaudig  
e-mail: [info@lintler-buschkinners.de](mailto:info@lintler-buschkinners.de)    Internet: [www.lintler-buschkinners.de](http://www.lintler-buschkinners.de)